

13.03.97

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 7 a der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 14 in BR-Drs. 876/1/96 wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 14 - neu - (§ 184 Abs. 3 a - neu - StGB)

In § 184 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3) herstellt, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft, wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben."

Als Folge

- sind im Vorblatt

im Abschnitt "B. Lösung" im zweiten Absatz im fünften Spiegelstrich nach den Wörtern "des sexuellen Mißbrauchs von Kindern" die Wörter "sowie die Herstellung von Schriften, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben" einzufügen.

- ist die Begründung zu "I. Allgemeines" im Abschnitt "Strafrahmenerhöhung bei §§ 176 bis 178 StGB" wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift ist nach der Angabe "178" die Angabe "sowie "184" einzufügen.

b) Folgender Absatz ist anzufügen:

"Bei der Herstellung von Kinderpornographie, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, ist der Unrechtsgehalt gegenüber den anderen Begehungsformen des § 184 Abs. 3 StGB deutlich erhöht. Denn hierbei werden Kinder sexuell mißbraucht sowie zumeist auch körperlich mißhandelt und gequält. Es ist daher angezeigt,

876/9/96

- 2 -

eine dem Unrechtsgehalt der Tat angemessene Strafe, und zwar Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, anzudrohen."

- ist in der Einzelbegründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Einzelbegründung "Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3)" folgende Einzelbegründung anzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 184 Abs. 3 a - neu -)

Bei der Herstellung pornographischer Schriften, die eine reale Darstellung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zum Gegenstand haben, werden Kinder sexuell mißbraucht, körperlich mißhandelt und gequält. Sie erleiden hierdurch schwere körperliche und seelische Schäden. Der Gesetzentwurf sieht daher für die Herstellung kinderpornographischer Schriften mit realem Inhalt eine Heraufsetzung des Strafmaßes auf ein Jahr bis zu zehn Jahren vor.

Die Heraufsetzung dient ebenso der Spezial- und Generalprävention."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.